

Satzung
des Verbands
Bayerischer Staatsverwaltungsbeamter (vbs)

* Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Satzung Personen und Funktionsbezeichnungen nicht nach ihrem Geschlecht unterschieden.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organisationsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks
- § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Verbandstag
- § 9 Aufgaben des Verbandstags
- § 10 Hauptvorstand
- § 11 Vorstand
- § 12 Jugendvertretungen, Landesjugendvertretung
- § 13 Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen, Landesvertretung
- § 14 Bezirksverbände
- § 15 Obmannschaften
- § 16 Kassen- und Rechnungswesen
- § 17 Allgemeine Bestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organisationsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Bayerischer Staatsverwaltungsbeamter“.
- (2) Der Verband Bayerischer Staatsverwaltungsbeamter (im Folgenden Verband genannt) ist ein eingetragener Verein des Bürgerlichen Rechts (e.V.) mit dem Sitz in München.
- (3) ¹Der Verband ist ein berufsständischer Fachverband. ²Er ist dem Bayerischen Beamtenbund (BBB) im Deutschen Beamtenbund (DBB) angeschlossen. ³Er kann weiteren Dachverbänden und Spitzenorganisationen beitreten.

§ 2 Zweck

- (1) Parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral tritt der Verband in der Allgemeinen Inneren Verwaltung für den Zusammenschluss der bayerischen Staatsverwaltungsbeamten* und –Anwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, der Aufstiegsbeamten, der Ruhestandsbeamten sowie der aktiven und ehemals Beschäftigten und der Hinterbliebenen ein, um deren berufliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interessen zu wahren, zu vertreten und zu fördern.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Die Pflege der Gemeinschaft, durch die Erhaltung und ständige Weiterentwicklung des Berufsbeamtentums sowie durch die Fortentwicklung des Rechts der öffentlich Beschäftigten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
2. Die Mitwirkung bei der Gestaltung aller die Mitglieder betreffenden Fragen, insbesondere in dienst- oder tarifrechtlicher Hinsicht, in Fragen der Aus- und Fortbildung, der Prüfungen, der Laufbahngestaltung und der Personalvertretung.
3. Die Beratung und Gewährung von Rechtsschutz in allen sich aus den Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der Mitglieder und der Verbandstätigkeit ergebenden Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Bayerischen Beamtenbunds.
4. Die Herausgabe einer Verbandszeitung, die jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
5. Den Abschluss *von* Tarifverträgen *für die* dem Tarifrecht unterliegenden Mitglieder (Beschäftigte).
6. Die Anerkennung des Tarif- und Schlichtungsrechts der dbb Tarifunion einschließlich der rechtlich zulässigen kollektiven Maßnahmen für die dem Tarifrecht unterliegenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Mitglied des Verbands können alle in § 2 Absatz 1 genannten, natürlichen Personen werden. ²Über die Aufnahme anderer Personen entscheidet der Vorstand.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. ²Sie wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 Satz 1 mit dem Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle oder von dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt an begründet.
- (3) ¹Die Aufnahme kann vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle abgelehnt werden. ²Wird die Aufnahme abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zum Hauptvorstand eingereicht werden. ³Dieser entscheidet verbandsintern endgültig. ⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Alle Verbandsmitglieder haben das Recht
 1. sich in den Versammlungen an den Aussprachen zu beteiligen,
 2. im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen, Wahlvorschläge einzureichen und an Abstimmungen teilzunehmen,
 3. die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Ziele des Verbands nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (6) Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können nach den vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien geehrt werden.
- (7) Änderungen des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, der Dienststelle und von Anschriften sowie Beförderungen und Höhergruppierungen sind der Geschäftsstelle über dem Obmann zeitnah anzuzeigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Pflichtbeiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben. ²Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. ³Die Höhe des jeweiligen monatlichen Beitrags, den Zeitpunkt seiner Fälligkeit und das Verfahren der Beitragszahlung regelt der Hauptvorstand in einer Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verband oder Tod.
- 2) ¹Der Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erklären. ²Er wird mit Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam, das auf die Erklärung folgt.
- 3) ¹Anträge auf Ausschluss können vom zuständigen Bezirksvorstand, dem Hauptvorstand und dem Verbandstag gestellt werden. ²Der Vorstand kann ein Ausschlussverfahren auch selbst einleiten. ³Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand.
- 4) ¹Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss aus dem Verband unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen vier Wochen Beschwerde zum Hauptvorstand zulässig. ³Dieser entscheidet verbandsintern endgültig. ⁴Satz 1 gilt entsprechend.
- 5) Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Zustimmung des Hauptvorstands wieder aufgenommen werden.
- 6) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verband. ²Sie ruhen während eines Ausschlussverfahrens.

§ 7 Organe des Verbands sind

1. der Verbandstag
2. der Hauptvorstand
3. der Vorstand
4. die Landesjugendvertretung
5. die Landesvertretung der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen
6. die Bezirksversammlungen

7. die Bezirksvorstände
8. die Obmannschaftsversammlungen

§ 8 Verbandstag

- 1) Ein ordentlicher Verbandstag findet grundsätzlich alle fünf Jahre statt.
- 2) ¹Der Verbandstag besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstands und den Delegierten der Bezirksverbände. ²Sie sind stimmberechtigt.
- 3) ¹Die Bezirksverbände entsenden für je angefangene zwanzig Mitglieder ihres Bezirksverbands einen Delegierten. ²Für die Ermittlung der Delegiertenzahlen sind die Mitgliederzahlen des Monats maßgebend, in dem der Termin des Verbandstags bekannt gegeben wird.
- 4) ¹Zeit und Ort des Verbandstags sowie die Frist für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen sind vom Vorstand allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung bekannt zu geben. ²Die ersatzweise Bekanntgabe durch Rundschreiben ist zulässig.
- 5) ¹Anträge zum Verbandstag können vom Hauptvorstand, vom Vorstand, von der Landesjugendvertretung, von der Landesvertretung der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen sowie von den Bezirksvorständen gestellt werden. ²Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. ³Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung des Verbandstags auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Wahlvorschläge können noch am Tag des Verbandstags eingereicht werden.
- 6) Die Tagesordnung ist allen Delegierten zwei Wochen vor dem Verbandstag entsprechend Absatz 4 bekannt zu geben.
- 7) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Geladenen anwesend ist.
- 8) ¹Ein außerordentlicher Verbandstag muss auf Beschluss des Hauptvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und seines Zwecks einberufen werden. ²Die Einberufung erfolgt nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der Hauptvorstand die für den ordentlichen Verbandstag geltenden Fristen bis auf die Hälfte verkürzen kann. ³Der außerordentliche Verbandstag hat den Termin des nächsten ordentlichen Verbandstags festzulegen.

§ 9 Aufgaben des Verbandstags

- 1) Der Verbandstag beschließt über
 1. die Richtlinien der Verbandspolitik,
 2. die Geschäfts- und Wahlordnungen des Verbandstags,

3. den Geschäftsbericht, den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Satzung und deren Änderungen,
 5. die gestellten Anträge,
 6. Beschwerden,
 7. Ort und Zeit des nächsten ordentlichen Verbandstags,
 8. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 9. die Auflösung des Verbands und die Bestellung von Liquidatoren.
- 2) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstands, den Landesjugendvertreter, den Landesvertreter der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen und seinen Vertreter, die Beisitzer für den Hauptvorstand und die beiden Rechnungsprüfer.
- 3) ¹Die Wahlen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden haben in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer für den Hauptvorstand und der Rechnungsprüfer gilt § 17 Absatz 1 der Satzung sinngemäß. ³Die Amtsdauer der Gewählten beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 4) Für Satzungsbeschlüsse sind drei Viertel der Stimmen der auf dem Verbandstag anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) ¹Der Verband gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten die Auflösung beschließen. ²Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Hauptvorstand

- (1) ¹Der Hauptvorstand besteht aus den Ehrenvorsitzenden, dem Vorstand, den Bezirksvorsitzenden und ihren Stellvertretern, den Bezirksjugendvertretern sowie dem Landesvertreter der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen und seinem Stellvertreter. ²Soweit einzelne Laufbahnen im Hauptvorstand nicht vertreten sind, kann je ein Angehöriger dieser Laufbahnen vom Verbandstag als Beisitzer zu gewählt werden. ³Der Verbandstag kann darüber hinaus bis zu drei weitere Beisitzer in den Hauptvorstand wählen.
- (2) Der Hauptvorstand beschließt, sofern sich keine weiteren Zuständigkeiten aus dieser Satzung ergeben, über
1. Grundsatzfragen der Beamten – und Tarifpolitik sowie allgemeine politische Angelegenheiten der Beamten und Beschäftigten in der Allgemeinen Inneren Verwaltung,
 2. den kooperativen Beitritt zu Dachverbänden und Spitzenorganisationen,
 3. grundsätzliche Organisations- und Pressefragen sowie über die Verbandszeitung,
 4. seine Geschäftsordnung,

5. die Bildung von Beiräten,
6. die Bestellung eines Geschäftsführers für die Geschäftsstelle des Verbands
7. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands zwischen den Verbandstagen,
8. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
9. die Beitragsordnung,
10. Vergütungen, Entschädigungen und Reisekosten, insbesondere über ihre Höhe,
11. Anstellungsverträge,
12. Richtlinien über die „Gewährung von Ausbildungsstipendien und Fachbücherzuschüssen“,
13. die Errichtung und Förderung sozialer Selbsthilfeeinrichtungen,
14. alle dem Verband zustehenden Rechte aus dem bayerischen Personalvertretungsrecht,
15. Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern und
16. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Hauptvorstand muss jährlich mindestens zweimal zusammentreten.

Eine außerordentliche Sitzung des Hauptvorstands muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Landesjugendvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. ²Die Aufgabe des Schriftführers kann von einem der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden. ³Die Wahl des Landesjugendvertreters zu einem der stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
- (2) ¹Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, für die weder der Verbandstag noch der Hauptvorstand zuständig sind. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vollziehen die Beschlüsse des Verbandstags sowie des Hauptvorstands und vertreten den Verband nach außen. ³Die Vertretungen regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptvorstands bedarf. ⁴Im Innenverhältnis werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. ²Eine außerordentliche Sitzung muss auf Antrag von zwei Mitgliedern unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden.
- (4) ¹Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Hauptvorstand einen vom Verband gewählten stellvertretenden Vorsitzenden zum Nachfolger. ²Ist kein vom Verbandstag gewählter stellvertretender Vorsitzender mehr verfügbar, wählt der Hauptvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.

- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds wählt der Hauptvorstand den Nachfolger grundsätzlich aus seinen Reihen.

§ 12 Jugendvertretungen, Landesjugendvertretung

- (1) ¹Die Jugendvertretungen haben die Aufgabe, die Interessen der jungen Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Allgemeinen Inneren Verwaltung bis zum dreißigsten Lebensjahr eigenverantwortlich wahrzunehmen. ²Sie sind darüber hinaus berechtigt und gehalten, nach den Grundsätzen des Verbands zu gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen. ³Sie widmen sich als berufsbezogene Jugendvertretungen besonders den dienst- und tarif-rechtlichen Problemen jugendlicher Mitglieder.
- (2) ¹Die Jugendarbeit wird von der Landesjugendvertretung geleitet. ²Sie besteht aus dem Landesjugendvertreter, seinem Stellvertreter und den Bezirksjugendvertretern. ³Die Landesjugendvertretung hat insbesondere das Vorschlags-recht für die Wahl des Landesjugendvertreters. ⁴Sein Stellvertreter wird von der Landesjugendvertretung aus der Reihe der Bezirksjugendvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Die Mitglieder der Landesjugendvertretung können älter als dreißig Jahre sein.
- (3) ¹Von den in einer Obmannschaft zusammengeschlossenen Jugendlichen werden für fünf Jahre ein Jugendvertreter und sein Stellvertreter gewählt. ²Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Obmann und dem Bezirksjugendvertreter wahr.

§ 13 Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen, Landesvertretung

- (1) ¹Die Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen haben die Aufgabe, die Verbindung zu Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und zu ihren Hinterbliebenen aufrechtzuerhalten und deren Interessen wahrzunehmen. ²Sie sind darüber hinaus berechtigt und gehalten, nach den Grundsätzen des Verbands zu gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen. ³Als berufsbezogene Vertretungen widmen sie sich besonders den beamtenpolitischen und tarifrechtlichen Problemen der älteren Mitglieder.
- (2) ¹Die Arbeit der Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen wird vom Landesvertreter der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen sowie im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. ²Die Landesvertretung hat insbesondere das Vorschlagsrecht für die Wahl des Landesvertreters und seines Stellvertreters.
- (1) ¹Die Mitglieder in einem Regierungsbezirk bilden einen Bezirksverband. ²Mit Zustimmung des Hauptvorstands können vom Vorstand weitere Bezirksverbände gebildet werden, die nicht an einen Regierungsbezirk gebunden sind.
- (2) ¹Die Leitung eines Bezirksverbands obliegt dem Bezirksvorstand, der von der

Bezirksversammlung gewählt wird. ²Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksverbands. ³Sie sind stimmberechtigt. ⁴Eine ordentliche Bezirksversammlung findet alle fünf Jahre statt.

- (3) ¹Dem Bezirksvorstand gehören die Bezirksehenvorsitzenden, der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter, der Bezirksjugendvertreter, der Vertreter der Ruhestandsbeamten, ehemals Beschäftigten und Hinterbliebenen, der Schatzmeister und der Schriftführer an. ²Die Bezirksversammlung kann bis zu drei Beisitzer hinzuwählen, sofern einzelne Laufbahnen oder die Beschäftigten nicht vertreten sind. ³Die Mitglieder des Bezirksvorstands müssen ihren Dienst- oder Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bezirksverbands haben. ⁴Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Bezirksvorstands können in der nächsten Mitgliederversammlung (Absatz 10) nachgewählt werden.
- (4) Zeit und Ort der Bezirksversammlung sowie die Frist für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen sind allen Mitgliedern des Bezirksverbands mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung bekannt zu geben.
- (5) ¹Anträge zur Bezirksversammlung können von allen Mitgliedern des Bezirksverbands gestellt werden. ²Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Bezirksversammlung schriftlich beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden. ³Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit Zustimmung der Bezirksversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Wahlvorschläge können noch am Tag der Bezirksversammlung eingereicht werden.
- (6) Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Bezirksverbands spätestens eine Woche vor der Bezirksversammlung entsprechend Absatz 5 bekannt zu geben.
- (7) ¹Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbands unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden. ²Ist kein Bezirksvorstand vorhanden, ist er nicht funktionsfähig oder beruft er keine ordentliche Bezirksversammlung ein, so kann auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen werden. ³Die Einberufung erfolgt nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe, dass die für die ordentliche Bezirksversammlung geltenden Fristen bis auf die Hälfte verkürzt werden können. ⁴Die außerordentliche Bezirksversammlung hat den Termin für die nächste ordentliche Bezirksversammlung festzulegen.
- (8) ¹Die Bezirksverbände können Mitgliederversammlungen einberufen. ²Anstelle von Mitgliederversammlungen können auch Teilversammlungen durchgeführt werden.
- (10) Der Bezirksvorstand kann gemeinsam mit den Obmännern des Bezirksverbands als erweiterter Bezirksvorstand tagen.

§ 15 Obmannschaften

- (1) Jedes Mitglied einschließlich Ruhestandsbeamte, ehemals Beschäftigte und Hinterbliebene sollen möglichst einer Obmannschaft zugeordnet werden.
- (2) ¹Von den in einer Behörde zusammengeschlossenen Mitgliedern werden für fünf Jahre ein Obmann und sein Stellvertreter gewählt. ²Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand wahr. ³Soweit erforderlich, kann der Bezirksvorstand einen kommissarischen Obmann bestellen
- (3) ¹Der Obmann soll jährlich mindestens eine Obmannschaftsversammlung einberufen. ²Ist kein Obmann vorhanden oder kann kein kommissarischer Obmann bestellt werden, kann der Bezirksvorstand eine außerordentliche Obmannschaftsversammlung einberufen.

§ 16 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Rücklagen, Zinsen und sonstige Einnahmen dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke bzw. für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbands verwendet werden.
- (2) Um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Durchführung der Verbandstage, sicherzustellen, ist eine angemessene Rücklage zu bilden, die nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der entsprechenden Verfügbarkeit zinsbringend anzulegen ist.
- (3) ¹Einnahmen und Ausgaben dürfen nur auf Grund prüfungsfähiger Belege und Nachweise erfolgen. ²Der Hauptvorstand kann Näheres regeln. .
- (4) ¹Der Vorstand hat jährlich zum 31. Dezember über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands Rechnung zu legen. ²Die Jahresrechnung muss in Anlagen mindestens den Anfangs- und Endbestand sowie die Zu- und Abgänge der Rücklagen während des Rechnungsjahrs enthalten. ³Die Jahresrechnung ist, bevor sie dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt wird, von den Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bezirksverbände.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten muss schriftlich abgestimmt werden.
- (2) In einfachen Angelegenheiten kann ein Vorsitzender Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied des zuständigen Beschlussgremiums diesem Verfahren widerspricht.

(3) ¹Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen sind. ²Die Niederschriften sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge, Wahlvorschläge, die Beschlusstexte und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2009 auf dem Verbandstag in Ingolstadt beschlossen. ²Sie tritt am Tag nach ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

³Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.04.2005 außer Kraft.